

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

23/077

Status:

öffentlich

Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik für die Stadt Aurich**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr	09.05.2023	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	22.05.2023	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	23.05.2023	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die weitere Bearbeitung mit den planerischen Vorgaben

- 300m Abstand zu Siedlungsrändern,
- 200m Abstand zu Bahnlinien, Bundesstraßen und oberirdischen Leitungstrassen, Gewerbegebieten und Windparks sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen selbst und
- die Nutzung des Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung in den Gunstflächen für Freiflächen-Photovoltaik

für die Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik für die Stadt Aurich wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Firma Thalen Consult ist von der Stadt Aurich beauftragt worden, den gesamten Außenbereich der Stadt auf Potenziale für Freiflächenphotovoltaik (FFPV) zu untersuchen. Nach ersten Analysen, bei denen die Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Raumordnung, dem Flächennutzungsplan sowie naturschutzfachlichen Aspekten ermittelt wurden, ergeben sich Restflächen (weiße Flächen) von **etwa 2.000 ha**, die rund **10 %** des Stadtgebietes entsprechen.

Diese Flächen enthalten jedoch noch keine Schutzabstände wie bspw. zu Wäldern und Siedlungsbereichen, die in weiteren Schritten untersucht werden. Zudem werden Einzelhäuser und Hofstellen in diesen Flächen noch nicht beachtet, da diese erst in der konkreten Bauleitplanung relevant werden.

Diese Flächen wurden bereits auf geschützte Wallheckengebiete, die für Photovoltaik als nicht geeignet einzuordnen sind, untersucht. Durch den Ausschluss dieser Flächen bleiben etwa **1.411 ha (7,15 %** des Stadtgebietes) als Restflächen bestehen. Weiterhin wurde ein Abstand zu Wäldern von 100 m sowie ein Siedlungsabstand von 300 m und alternativ 200 m als

Restriktionskriterium in die Planung aufgenommen. Bei dem Siedlungsabstand von 200 m bleiben **662 ha (3,35 %)** des Stadtgebietes) und bei 300 m **368 ha (1,86 %)** des Gemeindegebietes) als Restflächen bestehen. Bei der Unterscheidung der Werte wird deutlich, dass sich ein Großteil der Restflächen in direkter Nähe der Siedlungen befindet. Um weiterhin eine Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und möglichen Beeinträchtigung der Wohnnutzungen (Blendungen, optische Reize, technische Prägung der Umgebung usw.) von vornherein auszuschließen, empfiehlt sich jedoch ein Abstand von 300 m.

In diesem Fall werden die Restflächen nicht ausreichen, um die Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaik zu erfüllen. Zwar liegt der Wert mit **1,86 %** über den angestrebten **0,47 %** aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG), jedoch haben viele dieser Flächen keinen optimalen Zuschnitt, eine zu geringe Größe oder beinhalten viele Einzelhäuser und Wege und sind daher ungeeignet. Darüber hinaus sollten im späteren Verfahren deutlich mehr als **0,47 %** des Stadtgebietes als mögliche Sonderbauflächen dargestellt werden, da z. B. auf Grund der Eigentümerinteressen, vermutlich nicht auf allen Flächen später auch tatsächlich FFPV-Anlagen errichtet werden.

Aus diesen Gründen werden in einem weiteren Analyseschritt die Gunstflächen betrachtet, die sich aufgrund ihrer Lage und Ausstattung besonders gut für FFPV-Anlagen eignen. Hierzu gehören Flächen im 200 m Abstand von Bahnlinien, Bundesstraßen, oberirdischen Leitungstrassen, Gewerbegebieten und Windparks sowie Letztere selbst.

Bei der genauen Betrachtung der Gunstflächen wird deutlich, dass diesen in großem Umfang nur das eine Restriktionskriterium „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ entgegensteht. Insgesamt sind dies 355 ha (**1,8 %**) in Windparks, 165 ha (**0,83 %**) in 200 m Abstand dazu, 148 ha (**0,75 %**) bei 200 m zu Bundesstraßen, 73 ha (**0,37 %**) bei 200 m zu Leitungstrassen und 19 ha (**0,09 %**) bei 200 m zur Bahnlinie. Insgesamt und unter Beachtung, dass sich einzelne Gunstflächen teilweise überlagern, sind dies zusätzliche **732 ha** an Potenzialflächen (**3,26 %**).

Auf diese Gunstflächen, die ja eine besondere Eignung für FFPV-Anlagen besitzen, sollte zurückgegriffen werden, da andernfalls die kommunalen Ausbauziele, die sich an dem 0,47 %-Ziel des Landes als Mindestgröße orientieren, nicht erreichbar sind.

Das Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung liegt in rd. **51 %** des Stadtgebietes. Bei theoretischer Inanspruchnahme der gesamten **732 ha** würden nur **7,3 %** dieses Vorbehaltsgebietes beansprucht werden. Eine Errichtung von FFPV untergeordneten Teilflächen des Gebietes ist mit dem Vorbehalt vereinbar und wird im RROP des Landkreises Aurich auch nicht ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen sollte neben den Restflächen in einem zweiten Schritt auf die o. g. Teile des Restriktionskriteriums „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ als Potenzialfläche zurückgegriffen werden. Die Erstergebnisse und Erkenntnisse werden anhand eines umfassenden Kartenwerkes dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine neue Kosten durch die Erstellung der Potenzialanalyse.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Konzentrationsplanung von Photovoltaik im Außenbereich stellt eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Aurich dar (Maßnahme P1, Seite 70 Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Aurich). Auf Basis der Potentialstudie werden Positivflächen identifiziert, die zum Aufbau von Freiflächen-PV zur Verfügung gestellt werden können. Nach der Schaffung des entsprechenden Baurechts kann durch die Errichtung von PV-Anlagen der Anteil an regenerativ erzeugtem Strom erhöht und so die Energiewende vorangetrieben werden.

Anlagen:

- Präsentationsfolien Büro Thalen (im Nachgang zur Fachausschusssitzung).

gez. Feddermann